

Der BGH soll
Klarheit schaffen

► Reparaturkosten/Mehrwertsteuer

Wegen Mehrwertsteuer ist auf den Leasingnehmer abzustellen

| Ist der Leasingnehmer ein Privater, also nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss der gegnerische Versicherer beim Haftpflichtschaden die Mehrwertsteuer auf die Reparaturkosten erstatten. Denn es ist auf den Leasingnehmer abzustellen, wenn der die vertragliche Verpflichtung übernommen hat, das Fahrzeug nach einem Unfallschaden auf eigene Rechnung instand setzen zu lassen. Daran ändert nichts, dass der Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, entschied das OLG Brandenburg. |

Das ist ein Dauerthema: Der Versicherer möchte die Mehrwertsteuer nicht erstatten müssen und beruft sich darauf, dass das Fahrzeug dem Leasinggeber gehört. Doch in nahezu allen Leasingverträgen ist geregelt, dass der Leasingnehmer den Unfallschaden unterhalb der Totalschadenschwelle auf eigene Rechnung beseitigen lassen muss.

So wie nun das OLG Brandenburg hat der BGH in einem Kaskofall bereits vor vielen Jahren entschieden (BGH, Urteil vom 14.07.1993, Az. IV ZR 181/92, NJW 1993, 2870, VersR 1993, 1223). Jedoch ist das OLG Stuttgart davon und von der Auffassung nahezu aller Oberlandesgerichte abgewichen. Deshalb hat das OLG Brandenburg die Revision zum BGH zugelassen. Wir werden berichten, ob der Versicherer die Revision einlegt und der BGH Klarheit schaffen wird (OLG Brandenburg, Urteil vom 22.08.2019, Az. 12 U 11/19, Abruf-Nr. 211156, eingereicht von Rechtsanwalt Bert Handschumacher, Berlin).

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe: „Unfallschaden mit Leasingfahrzeug – Besonderheiten kennen und Schäden sicher abwickeln“ → Abruf-Nr. 45104917

Jetzt 111 Anwältinnen
und Anwälte auf
der Liste

► Schadenabwicklung

Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte

| Die UE-Liste mit den auf Unfallschadenregulierung spezialisierten Rechtsanwälten ist auf 111 Namen angewachsen. Neu auf der Liste sind Anwältinnen und Anwälte, die im zweiten Halbjahr 2019 regelmäßig Urteile zur Unfallschadenregulierung an die UE-Redaktion gesandt haben. |

Wichtig | Auf die Liste genommen werden Rechtsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig Entscheidungen einsenden. Daraus schließt die UE-Redaktion, dass diese sich nicht nur gelegentlich mit dem Thema „Unfallschadenregulierung“ beschäftigen. Mit der Aufnahme in die Liste ist keine weitere Aussage verbunden, insbesondere nicht zur Qualität, Zuverlässigkeit oder zum Erfolg der Tätigkeit.

DOWNLOAD

Aktualisierte Liste
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Liste „Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43136518